**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes der**

**Kreisverwaltung Mayen-Koblenz**

**Genehmigungsverfahren**

**nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**BI-60-2020-32107**

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen vom Typ Siemens Gamesa SG 6.0-170 auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Niederfell, Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, in der Gemarkung Niederfell, Flur 27, Flurstücke 14, 20, 29 und 37, Az. BI-60-2020-32107, Absage des Erörterungstermins).

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als zuständige Genehmigungsbehörde macht gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. den §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung folgendes bekannt:

1. Die Firma ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden hat mit Schreiben vom 16.11.2020 die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen vom Typ Siemens Gamesa SG 6.0-170 auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Niederfell, Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, in der Gemarkung Niederfell, Flur 27, Flurstücke 14, 20, 29 und 37 beantragt. Zu den Antragsunterlagen wurden am 14.04.2021, 14.07.2021, 23.09.2021, 20.12.2021, 05.05.2022 und 30.06.2022 jeweils Nachträge vorgelegt. Die 4 Windenergieanlagen haben einen Rotordurchmesser von 170 m und eine Nabenhöhe von 165 m (Gesamthöhe etwa 250 m). Bei einer Nennleistung von 6,2 MW je Anlage wird eine elektrische Nennleistung von insgesamt 24,8 MW im Windpark installiert. Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sind neben den Windenergieanlagen selbst die Fundamente, die Kranstellflächen, die Kabeltrassen sowie Montage- und Lagerflächen. Die Anlagen sollen nach Genehmigung errichtet undin Betrieb genommen werden.

Um die Windenergieanlagen zu betreiben, ist gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe c) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in Verbindung mit Nr. 1.6.2, Spalte 1, des Anhangs der 4. BImSchV die Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich.

Für die Durchführung des Verfahrens ist nach § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zuständig.

1. Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) im Amtsblatt Nr. 32/2022 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 22.07.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen sowie die bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden wurden gemäß § 10 der 9. BImSchV i. V. m. § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes im Zeitraum vom 01. August 2022 bis 31. August 2022 (jeweils einschließlich) auf den Internetseiten der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz und der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel sowie im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz veröffentlicht.

Darüber hinaus lagen Ausfertigungen der Antragsunterlagen vom 01.- 31. August.2022 bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz und der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel aus und konnten dort eingesehen werden.

1. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder elektronisch bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel, also vom 01. August bis 30. September 2022 (einschließlich), erhoben werden.

Während dieser Zeit wurden zwei Einwendungen fristgerecht erhoben.

1. In der öffentlichen Bekanntmachung war darauf hingewiesen worden, dass die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, ob ein Erörterungstermin, in welchem die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, durchgeführt wird (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Für den Fall der Durchführung eines Erörterungstermins war vorsorglich Mittwoch, 30. November 2022, 14 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 4, 56332 Niederfell als Termin festgesetzt worden.
2. Der zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Eiwendungen vorgesehene Erörterungstermin zu dem Vorhaben der Fa. ABO Wind AG (Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen vom Typ Siemens Gamesa SG 6.0-170 auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Niederfell, Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, in der Gemarkung Niederfell, Flur 27, Flurstücke 14, 20, 29 und 37, Az. BI-60-2020-32107) wird hiermit gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 3 und § 16 Abs. 1 Ziffer 4 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG **aufgehoben** und findet **nicht** statt.

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz hat das ihr nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 S. 2 der 9. BImSchV eingeräumte Ermessen zur Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins pflichtgemäß ausgeübt. Nach erfolgter Prüfung der Sach- und Rechtslage ist ein öffentlicher Klärungs- und Erörterungsbedarf der erhobenen Einwendungen bezüglich des konkreten Vorhabens nicht gegeben (vgl. § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV). Einer Durchführung der Erörterung bedarf es daher nicht.

Koblenz, 25.11.2022

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Dr. Alexander Saftig

Landrat